



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.02.2016

40. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsam betriebenen örtlichen Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 11. Februar 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2016 vom 15. Dezember 2015

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 17. Februar 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. Februar 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 18. Februar 2016

Satzung der Gemeinde Horstedt über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den Doren“ von Horstedt (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 25. Januar 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 19. Februar 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 24. Februar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2016 vom 28. Januar 2016

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor vom 2. Februar 2016

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever vom 10. Februar 2016

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste vom 26. Januar 2016

### **C. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Die nachfolgend aufgeführten Kommunen schließen gem. § 2 i. V. m. §§ 5 u. 6 NKomZG eine

### **Zweckvereinbarung**

zur Einrichtung einer gemeinsam betriebenen örtlichen Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme):

Stadt Rotenburg (Wümme),  
Stadt Visselhövede,  
Gemeinde Scheeßel,  
Samtgemeinde Bothel,  
Samtgemeinde Fintel,  
Samtgemeinde Sottrum,

im Weiteren Kommunen genannt.

#### **§ 1**

##### **Aufgabe**

Die Kommunen betreiben im Kommandobereich des Brandschutzabschnittes Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme) zwei örtliche Einsatzleitungen (ÖELs). Im Falle eines Großschadensereignisses oder durch Weisung der Katastrophenschutzbehörde werden die ÖELs den Einsatz der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren koordinieren und unterstützen.

#### **§ 2**

##### **Stärke, Ausstattung und Betrieb**

(1) Die ÖEL hat je einen Standort in Rotenburg und in Bothel. Jeder Standort wird personell so ausgestattet, dass die jeweilige ÖEL in zwei Schichten auch über einen längeren Zeitraum eingesetzt werden kann. Die Schichten sollten jeweils eine Mindeststärke von 6 Personen haben. Die Einsatzleitung legt im Benehmen mit den Gemeinde-/Stadtbrandmeistern die erforderlichen Funktionen und die Qualifikation der Schichtbesetzungen fest.

(2) Für den Betrieb der ÖEL stellen die Kommunen folgende Funktionen zur Verfügung:

ÖEL I, Standort Rotenburg (Wümme):	Scheeßel - Fintel Funk/Technik Rotenburg - Sottrum taktische Besetzung
ÖEL II, Standort Bothel:	Scheeßel - Fintel Funk/Technik Bothel - Visselhövede taktische Besetzung

Der Umfang der taktischen Besetzung wird von der Einsatzleitung festgelegt.

(3) Die ÖEL wird bei Ihrem Einsatz organisatorisch von der Kommune unterstützt, auf deren Gebiet die ÖEL eingesetzt wird.

#### **§ 3**

##### **Auslösen und Leitung eines Einsatzes**

(1) Die ÖEL wird durch den HVB ausgelöst, in dessen Zuständigkeitsbereich das auslösende Schadensereignis sich befindet. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Stadt-/Gemeindebrandmeister.

(2) Die Leitung der ÖEL obliegt der Einsatzleitung am Ort des Schadensereignisses.

#### **§ 4**

##### **Kosten**

(1) Gem. § 30 NBrandSchG ist die Nachbarschaftshilfe auf Ersuchen einer Kommune unentgeltlich. Die beim Einsatz der ÖEL entstehenden Personalkosten werden von den Kommunen getragen, die Träger der eingesetzten freiwilligen Feuerwehren sind. Dazu zählen insbesondere Entgeltfortzahlung gem. § 32 NBrandSchG und Auslagenersatz, Auf-

wandsentschädigung gem. § 33 NBrandSchG, Schadensersatz gem. § 34 NBrandSchG und Schadensersatz gegenüber Dritten gem. § 35 NBrandSchG.

(2) Die technische Ausstattung wird von der Stadt Rotenburg (Wümme) beschafft und auf dem neusten Stand gehalten. Sie besteht im Einzelnen für jede der beiden ÖELs über folgende Komponente:

- 10 Notebooks
- 1 Beamer
- 1 Leinwände, mit Stativ

Die hierfür aufzuwendenden Kosten in Höhe von ca. 18.000 € werden von den Kommunen zu gleichen Teilen getragen. Die Kommunen zahlen ihren Anteil als Zuschuss an die Stadt Rotenburg (Wümme). Die technische Ausstattung ist Eigentum der Stadt Rotenburg.

(3) Die Kosten der erforderlichen technischen Infrastruktur für den Einsatz der ÖEL werden von der Kommune getragen, in deren Gebiet das auslösende Ereignis sich befindet. Hierzu zählen insbesondere Räumlichkeiten und Versorgung mit Strom und der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz. Weiterhin wird von ihr die bei längeren Einsätzen erforderliche Verpflegung der Mitglieder der ÖEL getragen.

## **§ 5 Auflösung der Zweckvereinbarung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird durch mehrheitlichen Beschluss der Kommunen oder durch Kündigung von wenigstens einer beteiligten Kommune aufgelöst.

(2) Die Kommunen haben im Falle der Auflösung keinen Anspruch auf Kostenersatz. Die Ausstattung der ÖEL bleibt im Eigentum der Stadt Rotenburg (Wümme). Eine Entschädigung hinsichtlich des übernommenen Kostenanteils findet nicht statt.

Rotenburg, den 11.02.2016

Stadt Rotenburg (Wümme) Der Bürgermeister	Stadt Visselhövede Der Bürgermeister
Gemeinde Scheeßel Die Bürgermeisterin	Samtgemeinde Bothel Der Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Fintel Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Sottrum Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### **§ 1**

**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird**

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.187.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.187.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.000,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.691.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.873.000,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	494.300,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.541.900,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	700.000,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	301.400,00 €
festgesetzt.	

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

**700.000,00 €**

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **800.000,00 €** veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**700.000,-- €**

festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 auf 33,5 v.H. festgesetzt.

## § 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 203.435,-- € festgesetzt.

Bothel, den 15.12.2015

Eberle (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 29. Februar 2016

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

- (1) § 3 (Ratszuständigkeit) wird wie folgt geändert:
- a) Die Wertgrenzen in Abs. 1 werden wie folgt geändert:  
in Buchst. b, c, und d 5.000 € auf 20.000 €  
in Buchst. e von 10.000 € auf 20.000 €
- b) Die Wertgrenze in Abs. 2 wird von 25.000 € auf 50.000 € geändert.
- (2) § 4 (Leitungspersonal der Samtgemeindeverwaltung) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Vertretung bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Stellvertreters regelt der Samtgemeindebürgermeister.“
- (3) § 6 (Geschäfte der laufenden Verwaltung) wird wie folgt geändert:
- a) Die Wertgrenzen in Buchst. b und d werden von 5.000 € auf 10.000 € geändert.
- b) Nach Buchst. d wird ein neuer Buchst. e eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält: „e) die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich der Entgeltgruppe 5 TVöD und für alle pädagogischen Mitarbeiter in der Nachmittagsbetreuung der Grundschulen im Rahmen des Stellenplans“
- (4) § 11 (Einwohnerversammlungen) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.“

## § 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 17.02.2016  
Freitag  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 16.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

## § 1

### Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.776.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.946.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.087.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.680.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	480.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.797.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.548.300,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.000,00 €
	festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.116.800,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.623.100,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.548.300,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.340.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf 32 v. H.

Tarmstedt, den 16.02.2016

Holle (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 29. Februar 2016

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

## **Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem 1. stellv. Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 18.02.2016

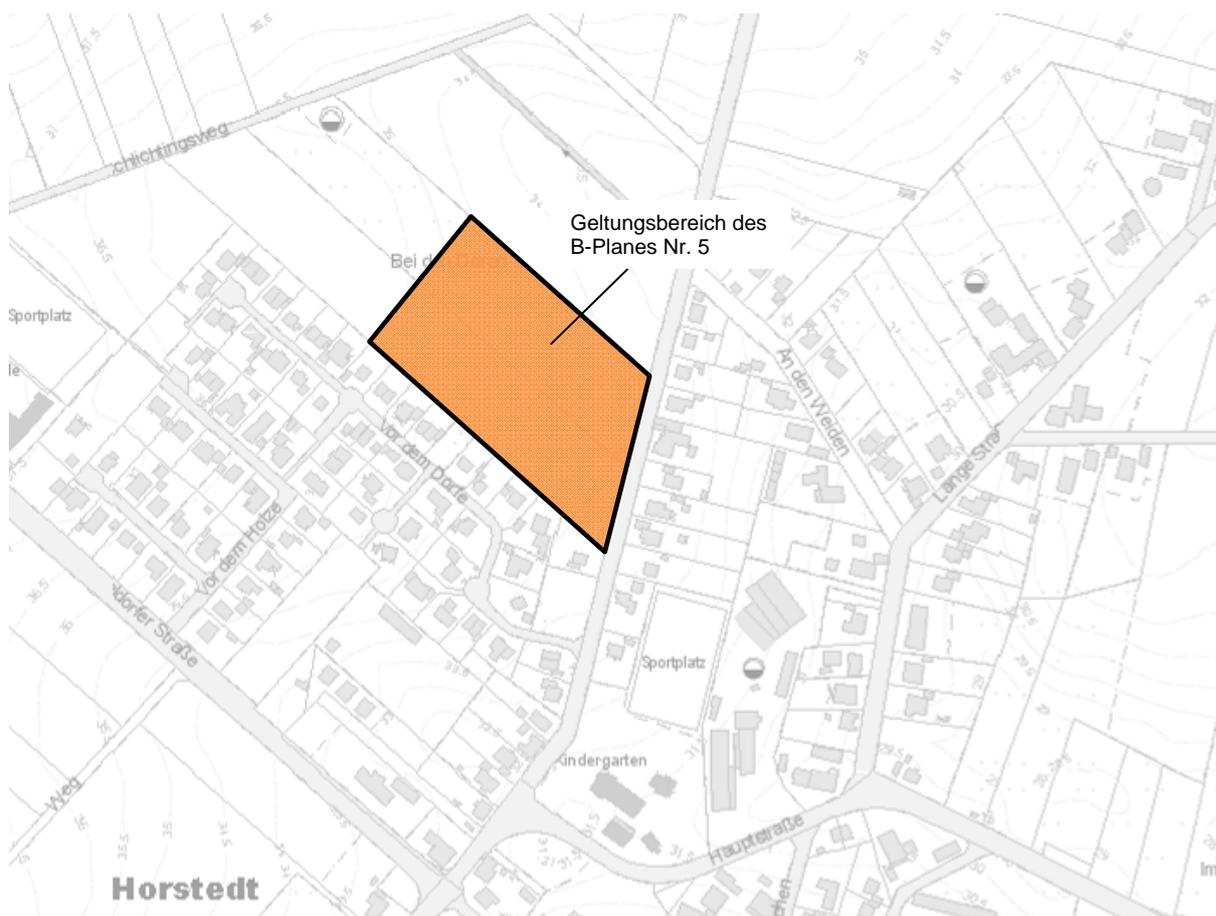
Gemeinde Bülstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

## **Satzung der Gemeinde Horstedt über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den Doren“ von Horstedt (mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Horstedt am 25.01.2016 den Bebauungsplan Nr. 5 „Bei den Doren“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeinde Horstedt, Moorweg 2 (Gemeindebüro), 27367 Horstedt, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Horstedt, den 25.01.2016

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

### **Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 19.02.2016

Gemeinde Tarmstedt  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

### **Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Vorwerk, den 24.02.2016

Gemeinde Vorwerk  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### **§ 1**

**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird**

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	588.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	621.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	570.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.200,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	90.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	186.200,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**95.000,-- €**

festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 480 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v.H. |

Westerwalsede, den 28.01.2016

Hestermann (L. S.)  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 29. Februar 2016

Gemeinde Westerwalsede  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Satzung**

#### **zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor am 02. Februar 2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

##### **§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, und zwar |            |
| a) Kulturland  | Faktor 1,0 |
| b) Wald, Moor, Heide   | Faktor 0,2 |
| c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke  | Faktor 1,2 |
| d) öffentliche Straßen und Wegeflächen   | Faktor 1,4 |

#### § 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 02. Februar 2016

Claus Brunckhorst  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor wurde am 16.02.2016 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 26.01.2016 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 34, Abs. 1, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilklassen
  - a) Kulturland (Landwirtschaftliche Nutzfläche) Faktor 1,0
  - b) Wald, Moor, Heide etc. (Geringwertige Nutzflächen) Faktor 0,4
  - c) Gewerbe, Haus- und Hofgrundstücke (Bebaute Grundstücke) Faktor 1,4
  - d) Öffentliche Straßen- und Wegeflächen Faktor 1,4
  - e) Gewässerflächen Faktor 0,0

#### **§ 2**

Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Hatzte, den 10.02.2016

Wasser- und Bodenverband Ehestorf-Hatzte  
Heins  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte wurde am 16.02.2016 genehmigt und tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Wieste am 26. Januar 2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:**

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, und zwar
  - a) Kulturland Faktor 1,0
  - b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,4
  - c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor 1,2
  - d) öffentliche Straßen und Wegeflächen Faktor 1,4

## § 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 26. Januar 2016

Hans-Günter Hoops  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste wurde am 16.02.2016 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.